

Schulpolitik im besetzten Polen 1939 - 1945

Georg Hansen

Die Schulpolitik im besetzten Polen während des Zweiten Weltkriegs ist Teil einer neuartigen Kolonisierungspolitik. Kriegsziel ist die Einverleibung und Eindeutschung weiter bisher polnischer Territorien. Die Bevölkerung wird ermordet, deportiert, zeitweise geduldet oder eingedeutscht. Eine Schulpolitik der extremen ethnischen Selektion soll diesem Kriegsziel dienen. Diese rassistisch ausgerichtete Politik legt den Zugang zu formalisierter Bildung bzw. den teilweisen oder gänzlichen Ausschluss vom Zugang für ethnisch definierte Bevölkerungsgruppen fest. Im Ergebnis handelt es sich für fast alle Jugendlichen um eine drastische Bildungsbegrenzung.

1. Einleitung

Im besetzten Polen wird von den Nationalsozialisten eine entlang ethnischen Grenzen extrem ausdifferenzierte Schulpolitik erprobt. Besonders im „Reichsgau Wartheland“ – der als „Mustergau“ des Reiches begriffen wird – gibt es eine Schulpolitik, die die völkischen Kriegsziele der Nationalsozialisten spiegelt. In allen besetzten polnischen Gebieten werden die Schulen geschlossen, ein beträchtlicher Teil der bisherigen Lehrkräfte interniert oder deportiert, die Lehrmittel und Schulbücher eingesammelt und vernichtet – kurz die bisherige schulische Infrastruktur wird aufgelöst (vgl. z. B. Klessmann 1970, Madayczik 1988, Harten 1996). Die bisher in der Republik Polen geltende Schulpflicht für alle Kinder im schulpflichtigen Alter ist damit ausgesetzt. Die Schulgebäude werden anfangs überwiegend vom Militär bzw. zivilen Verwaltungsstellen übernommen und erst im Zuge der Konsolidierung der Zivilverwaltung zum Teil wieder als Schulen genutzt.

Mit diesen Maßnahmen der Besatzer ist die im Europa des zwanzigsten Jahrhunderts übliche staatlich gewährleistete Minimalbildung für alle Kinder aufgehoben. Im weiteren Verlauf der Besetzung werden für ethnisch definierte Gruppen von Schulkindern wieder Schulen eröffnet, die jeweils nur für bestimmte Kinder zugänglich sind und in ihrem Bildungsanspruch stark unterschieden sind. Die Rahmenbedingungen für den Zugang zu Bildung werden nicht erst über Unterrichtsinhalte und Schulbücher oder über die

Ausbildung von Lehrkräften gesetzt, sondern bereits über die Schulstruktur definiert. Zugang zu und Ausschluss von formalisierter Bildung wird nicht von zeitgenössischen Kriterien wie Begabung oder Leistungsfähigkeit abhängig gemacht, sondern ausschließlich von der Zurechnung zu einer rassistisch definierten ethnischen Gruppe. Nur innerhalb dieser Gruppen spielen die klassischen Differenzlinien wie der Sozialstatus oder das Geschlecht (vgl. Wenning 1999, Lutz/Wenning 2001; zu einem historischen Überblick schulstrukturell relevanter Differenzlinien vgl. Hansen 2003) die zeittypische Rolle beim Zugang zu bestimmten Schultypen (vgl. Hansen 1994, S. 107 ff.).

Diese Setzung von Rahmenbedingungen für formalisierte Bildung wird nur auf dem Hintergrund der bevölkerungspolitischen Kriegsziele des Deutschen Reiches verständlich.

2. Eine neuartige Kolonialpolitik

Am 1. September 1939 überfällt das Deutsche Reich die Republik Polen. Innerhalb weniger Wochen ist das ganze Land militärisch besetzt. Der östliche Teil des Landes wird von der Sowjetunion annektiert. Die westlichen und nördlichen Teile des Landes werden dem Deutschen Reich eingegliedert. Im Norden entstehen der Reichsgau Danzig-Westpreußen und Südostpreußen, im Westen der Reichsgau Wartheland und im Süden wird die Provinz Schlesien um Oberschlesien erweitert. Der Rest des bisherigen Territoriums der Republik Polen wird ein sog. „Reichsnebenland“ mit der Bezeichnung Generalgouvernement, einen polnischen Staat gibt es nicht mehr. Nur der Reichsgau Wartheland und das Generalgouvernement werden nicht bisherigen administrativen Einheiten zugeordnet, sondern erhalten je eine eigene politische und administrative Zentrale. In kürzester Zeit werden Zivilverwaltungen errichtet und ein neuer Typus Kolonialismus etabliert: Teile der Bevölkerung werden ermordet, andere Teile deportiert, weitere Teile für eindeutschungsfähig erklärt.

Das erste Ziel dieser Zivilverwaltungen ist die „wirtschaftliche Durchdringung“ der besetzten Gebiete: „Dieser Zustand ist im wesentlichen während des Krieges bereits im Warthegau und im Gau Danzig-Westpreußen sowie in dem wieder zurückgewonnenen Ostoberschlesien erreicht worden. Nach dem Krieg wird es sich ferner darum handeln, vor allem im Warthegau und im Gau Danzig-Westpreußen die geschlossene Siedlung durchzuführen und die Polen weiter nach dem Osten umzusiedeln. Anschließend an die geschlossene Besiedlung des Warthegaues und des Gaues Danzig-Westpreußen wird es sich darum handeln, Jahr für Jahr Zone um Zone die

Besiedlung geschlossen vom Westen nach dem Osten vorzuschieben.“ (AWI 1941, S. 108). Es wird errechnet, daß für eine „geschlossene landwirtschaftliche Besiedelung“ Polens und der baltischen Länder 1 Million „Osthöfe“ bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 50 ha möglich seien (vgl. AWI 1941, S. 126). Dieses soll schrittweise realisiert werden: „Der deutsche Bauer, Landwirt und Landarbeiter wird in erster Linie zur Besiedlung der an das Deutsche Reich unmittelbar anstoßenden Ostgebiete eingesetzt werden. Von Jahr zu Jahr wird man hier die Grenze der Besiedlung vom Westen nach dem Osten vorschieben. Der Gesichtspunkt der besten Böden kann hier also nicht ausschlaggebend sein, vielmehr das Erfordernis einer geschlossenen und ausgeglichenen Volkstumsgrenze. Gebiete mit schlechten Böden sind aufzuforsten.“ (AWI 1941, S. 125). Woher sollen diese bäuerlichen Siedler kommen? Unter der Überschrift: „Wieviel Menschen stehen zur Verfügung?“ wird die Rechnung aufgemacht: „Nimmt man einmal an, daß die bisherige durchschnittliche Dichte im Deutschen Reich bestehen bleiben soll, so bedeutet dies, daß in jedem Jahr der Bevölkerungszuwachs von fast 1 Million Menschen für den Osten zur Verfügung steht.“ (AWI 1941, S. 107). Eine Vergrößerung bäuerlicher Kleinbetriebe im Reich soll darüber hinaus „700.000 Bauernfamilien“ für die Ansiedlung in den besetzten Gebieten freisetzen (vgl. AWI 1941, S. 126). Durch Vergrößerung der Betriebsfläche auch mittlerer Höfe sollen weitere 300.000 Siedlerfamilien gewonnen werden.

Die Überführung von Gemeinde- und Stiftungsforsten in bäuerlichen Besitz im Reich sollen einerseits die Struktur landwirtschaftlicher Betriebe im Reich verbessern und andererseits 28.000 Fachkräfte aus der Forstwirtschaft freisetzen und für den „Einsatz im Osten“ bereitstellen (vgl. AWI 1941, S. 130).

Der Anreiz für die Neusiedler ist im Versprechen der Verbesserung ihrer ökonomischen Situation zu sehen: Landarbeiter und Kleinbauern erhalten eigene Höfe, zu denen erheblich größere Wirtschaftsflächen gehören, als im Reich üblich. Für umzusiedelnde Industriearbeiter wird der soziale Aufstieg versprochen: „Der Eisenarbeiter im Ruhrgebiet wird zum Vorarbeiter im Osten. Der Vorarbeiter des Ruhrgebiets zum Werkmeister (...), so daß die wirtschaftspolitische Umschichtung von einem sozialen Aufstieg begleitet sein wird.“ (AWI 1941, S. 119). Diese Zielplanung liefert die Folie für die Bevölkerungspolitik im besetzten Polen.

Durch Marginalisierung und Germanisierungstraditionen vorbereitet, in der Kriegs- und Nachkriegsplanung global festgelegt, beginnt die „Deutschnahme“^[1] eines Teils der Bevölkerung Polens bereits unmittelbar

nach dem 1. September 1939.

Das Instrument der Eindeutschung ist die „Deutsche Volksliste“ mit vier Abteilungen, abgestuft nach dem Grad der Eindeutschungsfähigkeit:

1. „Volksdeutsche“, die in Polen vor 1939 ansässig waren, sich durch ein „Bekenntnis zum Deutschtum“ während der Jahre 1919 bis 1939 hervorgetan hatten, bzw. aus dem Baltikum, Südosteuropa oder der Sowjetunion um- und in Polen angesiedelt wurden (Balten-, Bessarabien-, Wolhynien-, ... -deutsche) (Volksliste Abteilung 1),
2. Deutschsprachige Staatsbürger Polens, die sich zwischen 1919 und 1939 nicht aktiv zum „Deutschtum bekannt“ hatten (Volksliste Abteilung 2),
3. „Deutschstämmige“ Staatsbürger Polens, deren Zurechnung aufgrund des Namens, der Abstammung, der Sprache u. a. erfolgte (Volksliste Abteilung 3)
4. „Eindeutschungsfähige“, die nicht aktiv für das „Polentum“ eingetreten waren, aber die deutsche Sprache nur mangelhaft beherrschten (Volksliste Abteilung 4) (vgl. Majer 1981, 419 ff.)

Die Angehörigen der Abteilungen 3 und 4 erhielten die deutsche Staatsbürgerschaft auf Widerruf verliehen. Der Rechtsrahmen für diese Kategorie, die im Reichsstaatsangehörigkeitsgesetz von 1913 nicht enthalten ist, wurde durch die „Zwölfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. April 1943“ geschaffen (vgl. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 44 vom 30. April 1943, 268 f.) und durch die „Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf vom 25. April 1943“ ergänzt (vgl. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 44 vom 30. April 1943, 269 f.)

Die in das Generalgouvernement deportierte Bevölkerung wird zu „Schutzangehörigen“ [\[2\]](#) des Deutschen Reiches erklärt.

Die gesamte Bevölkerung der bisherigen Territorien der Republik Polen wird entsprechend den rassistischen Prämissen der Nationalsozialisten entlang von ethnischen („völkischen“) Merkmalen hierarchisiert:

Hierarchie der Einwohner der besetzten Gebiete nach dem Reichsbürgergesetz und der Zwölften Verordnung (a.a.O.)

- 1 Reichsdeutsche
- 2 Volksdeutsche Abteilung
- 3 Volksdeutsche Abteilung
- 4 Volksdeutsche Abteilung
- 5 Volksdeutsche Abteilung
- 6 Schutzangehörige „fremdvölkische“ Nicht-Polen z. B. Ukrainer,

Goralen

7 Schutzangehörige Polen

8 ohne Rechtsstatus: Juden, Zigeuner

Diese Hierarchie der Bevölkerung wird auch im Schulwesen abgebildet. Bereits mit dem Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzblatt, 1938, Teil I, S. 799) war die Schulpflicht – ganz in der Tradition des preußischen Schulrechts – im Altreich an die seit 1934 geltende deutsche Staatsangehörigkeit gebunden worden:

„§ 1. Allgemeine Schulpflicht. Im Deutschen Reich besteht allgemeine Schulpflicht. Sie sichert die Erziehung und Unterweisung der deutschen Jugend im Geiste des Nationalsozialismus. Ihr sind alle Kinder und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit unterworfen, die im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. [...]

§ 11. Befreiung von der Schulpflicht. Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit.“

Hiernach sind ausländische Kinder (§ 1) sowie „bildungsunfähige Kinder und Jugendliche“ („§ 11) von der Schulpflicht ausgeschlossen. In der Durchführungsverordnung (Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7.3.1939) werden auch Kinder und Jugendliche von der Schulpflicht ausgeschlossen, wenn eine „Gefahr für die Mitschüler“^[3] zu befürchten ist. Dieser Ausschlussgrund wird drei Monate später präzisiert: Mit dem Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. Juli 1939^[4] nahegelegt, „Zigeunerkinder“ und „Negermischlinge“ auch dann vom Schulbesuch auszuschließen, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Mit der „Verordnung über die Einführung des Reichspflichtschulgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 28. Mai 1940 gilt diese Aufforderung zum Ausschluss vom Schulbesuch u. a. auch im Reichsgau Wartheland. Damit sind „subtile“ Aufforderungen zu einer ethnischen Selektion und zum Ausschluss von formalisierter Bildung über das Kriterium bereits vor dem Überfall auf Polen im Deutschen Reich ergangen. Sowohl ein Ausschluss von der Staatsangehörigkeit als auch hinter auslegbaren Gefahren für „deutschblütige Mitschüler“ getarnte rassistische Motive erlaubten also schon vor den Annexionen die Verweigerung des Zugangs zu formalisierter Bildung. Durch die Kategorie „Schutzangehörige“ wird die ethnische Abgrenzung von Bevölkerungsgruppen im Recht der Besatzer weiter kodifiziert. So entstehen eine rechtlich abgesicherte ethnische Differenzierung und Selektion beim Zugang zu Bildung bzw. mit ethnischer Zugehörigkeit begründete Bildungsbegrenzungen und Bildungsausschlüsse. In zwei neu gebildeten

Territorien, die ausschließlich bisher zur Republik Polen gehörten – dem Reichsgau Wartheland sowie dem Generalgouvernement – wurden eigenständige Wege der Bevölkerungs- und Schulpolitik entwickelt, die nicht wie in den administrativen Einheiten des Altreiches angegliederten Territorien auf eingespielten Verwaltungsroutinen aufbauen konnten.

3. Völkische Schulpolitik im Reichsgau Wartheland und im Generalgouvernement

Die Zielvorgabe für die Schule formulierte der Gauleiter und Reichwarter des NS-Lehrerbundes Fritz Wächtler:

„Auch die verschiedenartige Zusammensetzung der Bevölkerung wird eine hohe Führungsbegabung des Lehrers fordern. Da werden in einer einzigen Schulklasse ortsansässige Volksdeutsche, die Kinder zugewanderter Reichsdeutscher, Bauernkinder aus Wolhynien und Bessarabien, Kinder baltischer Volksdeutscher vereinigt sein. Aus einer solchen Klasse ein Abbild der geschlossenen Volksgemeinschaft mit gleichem Geschichtsbild und mit gleicher Auffassung von den Gegenwartsaufgaben der Nation und mit gleicher Leistungsfähigkeit zu schaffen, wird gewiß nicht einfach sein. Es ist aber volkspolitisch notwendig. Der Vorgang der engsten Verschmelzung aller deutschen Siedlerströme, die den Osten erschließen und eindeutschen, wird sich in der heranwachsenden Generation vollziehen müssen. Schule und Hitler-Jugend werden im geschlossenen Einsatz ihre ganze Kraft daran wenden müssen, heute an der Entwicklung jener Glieder des deutschen Volksorganismus zu arbeiten, die morgen den geschlossenen Wall deutscher Menschen im Osten des Reiches bilden sollen“ (Wächtler, 1941, S. 37).

In den Blick hat Wächtler nur noch deutsche und „eindeutschungsfähige“ Schulkinder genommen – alle anderen werden vernachlässigt.

Für den Reichsgau Wartheland wird noch vor Ende der Kriegshandlungen und vor Festlegung der Ostgrenze zum Generalgouvernement eine „Verordnung über die Einführung der deutschen Sprache in allen Schulen“ am 20. September 1939. erlassen:

„§ 1 An sämtlichen öffentlichen und privaten Schulen ist mit sofortiger Wirkung Deutsch als Hauptlehrfach einzuführen.
§ 2 Der Unterricht ist so zu fördern, daß bis zum 1. April 1940 in

allen Unterrichtsfächern in deutscher Sprache unterrichtet werden kann.

§ 3 In allen Kindergärten und Kinderhorten ist die deutsche Sprache so zu fördern, daß vom 1. April 1940 nur deutsch gesprochen werden kann.

§ 4 Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Der Chef der Zivilverwaltung gez. Greiser" (Verordnungsblatt a.a.O., S. 9).

Damit soll im künftigen Reichsgau Wartheland bis zum 1.4.1940 Deutsch als Unterrichtssprache in Schulen und Kindergärten eingeführt werden. Für die Teile des Warthelandes, die vor 1919 zum Deutschen Reich gehörten, ist diese Maßnahme nicht neu: Im Oktober 1873 hatte der Oberpräsident der Provinz Posen die Unterrichtssprache Deutsch bereits einmal verbindlich eingeführt (vgl. Wehler 1970, S. 185). Die Verordnung differenziert noch nicht zwischen Deutschen, Volksdeutschen, Deutschstämmigen, polonisierten Deutschen und Polen. Wie im Generalgouvernement wird dies in den dem Deutschen Reich einverleibten Gebieten später für notwendig gehalten. Insgesamt handelt es sich – besonders im Reichsgau Wartheland – um eine schulstrukturelle Sicherung der rassistisch angeleiteten Hierarchie von Bevölkerungsgruppen.

4. Im „Reichsgau Wartheland“

Die ethnische Differenzierung wird im „Reichsgau Wartheland“ durch eine extreme Ausfächerung entlang der nationalsozialistischen Grenzziehung für ethnische Gruppen gekennzeichnet:

Für jüdische Kinder entfallen Schulpflicht und Schulbesuch - eine Ausnahme bildet das jüdische Privatschulwesen im Ghetto Litzmannstadt (vgl. Madajczyk 1988, S. 158):

„Bis 1942 gab es tatsächlich [...] im Lodzer Inferno noch ein regelrechtes jüdisches Schulwesen. In 23 Elementarschulen lernten 13.000 jüdische Kinder und in zwei Mittelschulen wurden auch noch 1278 Schüler unterrichtet. Der Unterricht wurde von 414 Lehrern unentgeltlich erteilt. Sobald dann allerdings 1942 das Ghetto offiziell in ein Arbeitslager umgewandelt wurde, schloss man die Schulen alle. Dann mußten kleine Gruppen organisiert werden, um die Kinder heimlich auch weiter unterrichten zu können.“ (Wulf 1962, S. 45)

Für polnische Kinder gibt es ein staatliches Minimalschulwesen, z. T. Unterricht an zwei Wochentagen, mit sehr großen Unterschieden in der Durchführung auf der Ebene der Regierungsbezirke. In den

Regierungsbezirken Posen (Poznań) und Hohensalza (Inowrocław) werden diese Minimalschulen weitgehend eingerichtet, während im Regierungsbezirk Litzmannstadt (Łódź) überwiegend keine Schulen für polnische Kinder betrieben werden. Auch auf der Ebene von Landkreisen gibt es bedeutende Unterschiede bei der Einrichtung dieser Minimalschulen. Vielfach fällt der Unterricht auch aus, weil die Wehrmacht oder andere militärische und auch Parteidienststellen Schulgebäude beschlagnahmen oder weil die intakten Schulgebäude für deutsche, ukrainische oder russische Schüler/innen genutzt werden. [5]

Entsprechend der auch schulpolitisch umgesetzten Hierarchisierung der Bevölkerung werden für „Schutzangehörige Fremdvölkische“, die nicht als Polen gelten, besondere Regelungen für erforderlich gehalten. Während „Kinder polnischen Volkstums“ von deutschen Schulen entfernt werden sollen (vgl. Hansen 1994, Dok. 93 ff.), werden für Kinder „russischen, ukrainischen, lettischen, weißrussischen und litauischen Volkstums“ (vgl. Hansen 1994, Dok. 98 ff.) besondere Klassen in deutschen Volksschulen unter Leitung des deutschen Schulrektors eingerichtet. Insbesondere ukrainische Schüler werden zum Besuch deutscher Oberschulen zugelassen. Die Begründung für diese Maßnahme lautet regelmäßig, es gehe darum, diese „Hilfsvölker der Herrenrasse“ zu verpflichten, da sie zur Beherrschung der „Ostvölker“ notwendig seien.

Für reichs- und volksdeutsche Kinder gibt es von der Schulstruktur her ein einheitliches, ausgebautes staatliches Schulwesen. [6] Auf der Ebene von Unterrichts-, Lehrmittel- und Lehrerversorgung können hingegen deutliche Differenzierungen festgestellt werden. Vereinfacht kann folgendes Schema aufgestellt werden, das eine Rangabstufung erkennen lässt:

- Reichsdeutsche Kinder in Kreisstädten und größeren Orten finden ein gegliedertes Schulwesen mit Volksschule, Hauptschule und Oberschule vor. In diesen Schulen unterrichten Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehrerausbildung. Volksdeutschen Kindern mit ausreichenden Deutschkenntnissen stehen diese Schulen ebenfalls offen. Für andere volksdeutsche Kinder werden z. T. Sonderklassen eingerichtet (vgl. Hansen 1994, Dok. 8).
- Volksdeutsche Umsiedlerkinder werden vielfach zunächst in Lagerschulen unterrichtet, da sich der Ansiedlungsprozess über mehrere Jahre erstreckt (vgl. Hansen 1994, Dok. 87). In diesen Lagerschulen unterrichten vielfach Lehrkräfte aus der Herkunftsregion, diese gelten häufig als „unzuverlässig“, besonders kirchlich engagierten Lehrkräften aus den baltischen Staaten wird dieser Vorwurf gemacht.

- Die vermeintlich endgültige Ansiedlung erfolgt überwiegend in ländlichen Gebieten und zwar so, dass bisherige Bindungen systematisch nicht erhalten bleiben sollen.
- Kinder von Angehörigen der Abteilungen 3 und 4 der „Deutschen Volksliste“ werden nicht oder nur in Ausnahmefällen zu weiterführenden Schulen (Mittelschulen, später Hauptschulen und Oberschulen) zugelassen. Auch der Besuch von Fachschulen oder Meisterlehrgängen im Bereich der beruflichen Ausbildung wird für diese Volksdeutschen restriktiv geregelt (vgl. Hansen 1994, Dok. 15, 66).
 - Angesiedelte Volksdeutsche und ansässige Volksdeutsche leben vorwiegend in ländlichen Gebieten mit ungegliederten Volksschulen. Die Lehrkräfte sind überwiegend Schulhelfer, die aus den Ehefrauen von Funktionsträgern oder dem BDM rekrutiert werden. Daneben unterrichten volksdeutsche Lehrkräfte, deren Ausbildung nicht als gleichwertig anerkannt wird. Viele der Schulkinder erreichen das Ziel der 8jährigen Volksschule nicht. Nicht in allen diesen Dorfschulen ist Deutsch die alleinige Unterrichtssprache, vielfach werden unzureichende Deutschkenntnisse volksdeutscher Lehrkräfte beklagt. Andererseits wird die mangelhafte Qualifikation der Schulhelfer häufig von Schulräten betont. Bei diesen Schulen handelt es sich also um ein staatliches Minimalschulwesen für als deutsch betrachtete Kinder, das im Qualifikationsniveau nicht mit reichsdeutschen Volksschulen mithalten kann (vgl. z. B. Hohenstein 1961, S. 58 f.). [7]
 - Eine politisch-ideologisch und völkisch-rassistisch ausgelesene Minderheit der Schulkinder wird in den Hauptschulen zusammengefasst. Bei diesen Hauptschulen handelt es sich um so genannte Pflichtausleseschulen, die auf der Grundschule aufbauend als Ersatz für Mittelschulen neben der Volksschuloberstufe bestehende Einrichtungen zur Schaffung einer nationalsozialistischen mittleren Führungsschicht. Pflichtausleseschule bedeutet, dass Parteiinstanzen die Auslese treffen – ein Elternrecht auf Schulwahl für ihre Kinder besteht nicht. Die Umgestaltung von Mittelschulen in bzw. die Gründung von Hauptschulen werden forciert betrieben. So sind bereits zum Schuljahresbeginn 1941/42 im Regierungsbezirk Posen alle zwölf Mittelschulen in Hauptschulen umgewandelt und sechs weitere Hauptschulen errichtet worden. Vielen Hauptschulen werden Schülerheime angegliedert – angesichts der Siedlungsstruktur in ländlichen Gebieten des „Reichsgau Wartheland“ eine Notwendigkeit, wenn alle als geeignet angesehenen Schulkinder eine Hauptschule besuchen können sollen; Gleichzeitig ist damit der Zugriff von Parteigliederungen auch außerhalb der Unterrichtszeit gesichert (HJ-

Heimleitung).

Dieses Selektionsschema führt dazu, dass (1.) reichsdeutsche und volksdeutsche Kinder aus den Abteilungen 1 und 2 der „Deutschen Volksliste“ mit guten deutschen Sprachkenntnissen in größeren Siedlungen fast wie im Altreich selektiert werden, und (2.) volksdeutsche Kinder entweder in Hauptschulen entlang politisch-ideologischen und völkisch-rassistischen Kriterien einer neuen mittleren Führungselite oder (3.) auf niedrigstem Niveau, das gerade noch den Abstand zu polnischen Kindern garantiert, in Volksschulen dem „Deutschtum“ zugeführt werden.

5. Im „Generalgouvernement“

Die ethnische Differenzierung fällt im „Generalgouvernement“ deutlich schwächer aus als im „Reichsgau Wartheland“. Zwar werden Schülergruppen auch im „Generalgouvernement“ - ebenso wie im Altreich oder im „Reichsgau Wartheland“ entlang ethnischer Grenzen in Polen, Juden, Ukrainer, Goralen, Russen oder Deutsche aufgeteilt, und einem je eigenen Schulsystem zugewiesen, aber die Spanne zwischen den Differenzierungsniveaus dieser ethnischen Schulsysteme ist deutlich geringer als im „Reichsgau Wartheland“.

Einerseits gibt es zwar eine deutliche Bildungsbegrenzung für polnische und jüdische Schüler, aber andererseits steht beiden Gruppen ein staatliches bzw. privates Schulsystem zur Verfügung.

- Jüdischen Kindern stehen Ghettoschulen, die zwangsweise von den Judenräten organisiert und getragen werden müssen, offen, die ein sehr differenziertes Bildungsangebot bereitstellen. [8]
- Polnischen Kindern wird ein staatliches Schulsystem mit verstärkter berufsbildender Komponente angeboten. Im Verlauf der Besatzung wird die anfängliche Bildungsbegrenzung auf Volksschulen und berufsbildende Schulen tendenziell durch Aufnahme von gymnasialähnlichen Schulzweigen in beruflichen Bildungsgängen aufgegeben. Motive für diese Bildungserweiterung sind sowohl im Versuch, den Zulauf zum geheimen Untergrundunterricht zu begrenzen, zu sehen, als auch in arbeitsmarktpolitischen Erwägungen. Darüber hinaus scheinen Tendenzen, die polnische Mehrheitsbevölkerung im „Generalgouvernement“ als Staatsvolk des „Reichsnebenlandes“ zu akzeptieren, zeitlich parallel mit der vor der Roten Armee zurückweichenden Ostfront zuzunehmen.

Ukrainischen, russischen und goralischen Kindern werden differenzierte

Schulsysteme, die nicht von Bildungsbegrenzung gekennzeichnet sind, zugestanden – zum Teil einschließlich einer eigenen Lehrerausbildung.

Deutschen Kindern wird in den Städten ein ausgebautes Schulwesen angeboten, das sehr daran orientiert ist, den Maßstäben im Reich zu genügen, damit bei Rückversetzungen Reichsdeutscher keine Schwierigkeiten mit dem Schulwechsel entstehen. Für das ländliche Schulwesen bei disperser Siedlung Volksdeutscher gelten zum Teil dieselben Einschränkungen wie im „Reichsgau Wartheland“. Der Aufbau von Hauptschulen erfolgt im gleichen gemäßigten Tempo wie im Altreich und keineswegs forciert wie im „Reichsgau Wartheland“.

Ethnische Differenzierung kennzeichnet beide besetzten Territorien. Im „Generalgouvernement“ ist sie zwar stärker ausgeprägt als im Altreich, erreicht aber keineswegs das Differenzierungsausmaß wie im „Reichsgau Wartheland“.

6. Opfer und Nutznießer dieser Schulpolitik

Die Zielvorgabe von Wächtler, einen „geschlossenen Wall deutscher Menschen im Osten des Reiches“ auch mit Hilfe der Schule zu schaffen, ist nicht erreicht worden. Auch die „geschlossene Volksgemeinschaft“ Wächtlers konnte mit dieser Schulpolitik nicht erreicht werden. Die ethnische Ausdifferenzierung der Schulpolitik im besetzten Polen schuf keine Dichotomie zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen. Vielmehr entstand ein Kontinuum vom Zugang zu Bildung bis hin zum Ausschluss mit allen Zwischenstufen. Die Verweigerung des Zugangs zu Bildung für Juden, „Zigeuner“ und „Negermischlinge“ war – ungeachtet der Ghettoschulen – flächendeckend und abschließend. Die staatlich zugebilligte Minimalbeschulung für polnische Kinder im Reichsgau Wartheland kann kaum als Zugang zu Bildung gewertet werden. Ein Teil dieser Bildungsverweigerung der Schulpolitik für „schutzangehörige Polen“ konnte allerdings durch das Untergrundschulwesen kompensiert werden. Die relative Privilegierung beim Zugang zu Bildung für „schutzangehörige Nicht-Polen“ stellte sie Reichsdeutschen und Volksdeutschen der Abteilungen 1 und 2 nahezu gleich. Die Opfer der innerethnischen Ausdifferenzierung waren die zu Volksdeutschen der Abteilungen 3 und 4 erklärten bisherigen polnischen Staatsbürger sowie generell Volksdeutsche in dispersen ländlichen Siedlungen.

Bis zum Ende der Besetzung wurden also wesentliche Ziele einer völkisch-rassistischen Schulpolitik nicht erreicht. Opfer dieser Schulpolitik waren aber nicht nur vermeintlich rassistisch minderwertige Kinder, sondern in formaler

Hinsicht – z. B. bezogen auf die Verwertbarkeit von Schulabschlüssen – die große Mehrheit der Kinder. Nimmt man die Auswahl der Unterrichtsinhalte und den Zugriff von Parteiinstanzen auf den eigentlichen Schulbetrieb hinzu, dann sind fast alle Kinder Opfer dieser Schulpolitik gewesen. Die schulstrukturellen Rahmenbedingungen im Reichsgau Wartheland waren auch für die Zielsetzung, wie sie Wächtler beschrieb, kontraproduktiv. Die Vielfalt von Kindern „ortsansässiger Volksdeutscher, zugewanderter Reichsdeutscher, Bauernkinder aus Wolhynien, Kinder baltischer Volksdeutscher“ (Wächtler 1941, S. 37) in derselben Schulklasse wurde gerade durch die schulstrukturellen Rahmenbedingungen verhindert.

Fußnoten

[1]in Anlehnung an zeitgenössische Begriffe wie „Verdeutschung, Entdeutschung, Deutschbildung, Deutschkunde“ etc. (vgl. z. B. Rauschning 1930) und unter Rückgriff auf den Begriff „Landnahme“.[zurück](#)

[2]Ebenfalls mit der „Zwölften Verordnung“ (a.a.O.) wird die Kategorie der „Schutzangehörigen“ geschaffen und durch die „Erste Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches vom 25. April 1943“ näher bestimmt (vgl. Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 44 vom 30. April 1943, 271 f.)

Damit ist die Hierarchisierung der Bewohner der besetzten Gebiete noch nicht abgeschlossen. Während „Polen“ als Schutzangehörige definiert wurden, hatten „Juden und Zigeuner“ keinerlei Status innerhalb dieser Kategorien (vgl. § 4 (1) Zwölfte Verordnung, a.a.O.) - sie standen außerhalb des Rechtsrahmens des Reichsbürgergesetzes (vgl. zur Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts Hansen 2005, Gosewinkel 2001).[zurück](#)

[3]Zu § 12 „Der Ausschluß von der Volksschule ist nur in schwerwiegenden Fällen zulässig. Er ist grundsätzlich anzuordnen, wenn das Verbleiben des Schulpflichtigen auf der Schule eine auf andere Weise nicht zu behebende Gefahr für die Mitschüler befürchten läßt.“[zurück](#)

[4]Zulassung von Zigeunern und Negermischlingen zum Besuch öffentlicher Volksschulen. Erlaß vom 15. Juni 1939 - E II e 624/39:

„Die Zulassung von Zigeunerkindern, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und demgemäß nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich abzulehnen. Soweit aus der Tatsache, daß diese Kinder nicht beschult sind, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gefahren erwachsen, wird es Sache der Polizeiverwaltung sein, mit entsprechenden Maßnahmen, gegebenenfalls mit der Ausweisung gegen diese Elemente einzuschreiten.

Bei Zigeunerkindern, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und daher

schulpflichtig sind, wird eine grundsätzliche Ablehnung der Aufnahme in die öffentlichen Volksschulen nicht angängig sein. Da die Zahl der Zigeunerkinder in der Regel hierfür nicht ausreicht, wird es auch nicht möglich sein, für sie besondere Schulen einzurichten. Soweit solche Kinder in sittlicher oder sonstiger Beziehung für ihre deutschblütigen Mitschüler eine Gefahr bilden, können sie jedoch von der Schule verwiesen werden. In solchen Fällen wird es sich empfehlen, die Polizeibehörde entsprechend zu benachrichtigen.

Bei der Behandlung von Negermischlingen ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.“

Dieser Erlaß ist nicht zu veröffentlichen (als Quelle gedruckt in Hansen 1994, Dok. 97). [zurück](#)

[5]„Deutsche Schulen sollten allein von deutschen Kindern besucht werden. Darüber hinaus war vorgesehen, Schulen einzurichten, in denen polnische Kinder in der deutschen Sprache unterrichtet würden. Ihr Unterricht sollte allerdings zwei Jahre weniger betragen als der der deutschen Kinder, und sie hatten sich täglich nur ein bis zweieinhalb Stunden mit schulischen Dingen zu beschäftigen. Lehrer durften nur Deutsche sein, die in erster Linie darauf zu achten hatten, daß die polnischen Kinder zu Ordnung, Sauberkeit und Disziplin erzogen würden. Diese Grundsätze waren bereits verwirklicht, als im Juni 1940, einen Monat nach Himmlers Direktiven über die Behandlung Fremdstämmiger im Osten, das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eigene Richtlinien erließ, denen zufolge Volksschulen mit polnischen Lehrern eingerichtet werden sollten. [...] Ungeachtet der genannten Direktiven des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kam es im ganzen Wartheland nicht zur Schaffung von Schulen mit polnischen Lehrern. [...] Die für polnische Kinder eingerichteten deutschen Schulen [...] besaßen im allgemeinen nur drei Klassen [...] Unterrichtet wurde nur an zwei bis drei Tagen wöchentlich in den Fächern Rechnen, Zeichnen und Deutsch. [...] Als Lehrerinnen waren in der Regel schnell ausgebildete deutsche Frauen tätig. [...] Die Kinder hatten die schulische Ausbildung mit dem zwölften Lebensjahr zu beenden, dann wiesen sie die Arbeitsämter zur Arbeit ein oder schickten sie nach Deutschland“ (Madajczyk 1988, S. 344). [zurück](#)

[6]„In den ins Reich eingegliederten Gebieten wurde umgehend ein Netz deutscher Schulen geschaffen, wofür die dort schon vor dem Kriege existierenden 500 deutschen Grund- und 50 Oberschulen die Grundlage bildeten [...] Alle polnischen Schulen blieben geschlossen“ (Madajczyk 1988, S. 343). [zurück](#)

[7]Der Bericht einer im Reichsgau Wartheland eingesetzten Lehrerin

illustriert diese Politik. Gabriele Hornung wird Anfang 1942 zur Schule in Gultsch (Gulcz) im Kreis Scharnikau/Netze (Czarnków/Notec) im damaligen Reichsgau Wartheland versetzt: „In diesem Haus (dem Schulgebäude, G.H.), in dem gut ein Dutzend Kinder hätten versteckt spielen können, ohne sich zu stören, sollte ich mutterseelenallein hausen. Das Gebäude war um 1900 errichtet worden, als die amtliche Einwohnerzahl des Dorfes 1000 betrug – Deutsche und Polen als ‚Preußen‘ zusammengezählt und auch zusammen beschult. Ich habe mir oft vorzustellen versucht, welch fröhliches Leben damals in der Schule geherrscht haben mußte. Jetzt gingen 36 Kinder deutscher Familien hierher und bevölkerten die eine untere Klasse. Zu meiner Zeit lebten noch ca. 700 Polen in Gultsch, deren Kinder zweimal wöchentlich in Rosko (4 km entfernt, G.H.) von einem alten deutschen Lehrer aus der Zeit vor 1939 im Rechnen und Schreiben unterrichtet wurden. Die 200 Deutschen hätten ein so großes Schulhaus nicht gebraucht“ (Hornung 1985, S. 18).[zurück](#)

[8]Auch wenn diese Bildungsangebote unter anderem als Versuch der Schleierung des Holocaust gewertet werden müssen, bleibt der schulpolitische Unterschied zum Altreich bzw. zum „Reichsgau Wartheland“ anzumerken. Mit der Auflösung der Ghettos und der Vernichtung der Juden haben diese Schulen ebenso aufgehört zu bestehen – jüdische Kinder waren auch im Generalgouvernement nur für wenige Jahre ein Gegenstand der Schulpolitik der Besatzer.

„In einer ähnlichen Lage wie das polnische befand sich auch das jüdische Schulwesen. Anfangs vollständig beseitigt, wurde bis August 1940 trotz Intervention von jüdischer Seite auch keine Genehmigung zur Wiedereröffnung jüdischer Schulen erteilt. Im August dann erließ der Generalgouverneur eine Verordnung über das jüdische Schulwesen, auf Grund deren Schulen unter Aufsicht der Besatzungsbehörden und ausschließlich auf Kosten der Judenräte, also Privatschulen, zugelassen wurden“ (Madajczyk 1988, S. 354).[zurück](#)

Autor

Prof. Dr. Georg Hansen
Fernuniversität Hagen

E-Mail: Georg.Hansen@FernUni-Hagen.de

Homepage: <http://www.fernuni-hagen.de/ERZBIL/INTE/mitarbei-hansen.htm>

Literatur

- AWI (1941). Arbeitswissenschaftliches Institut der Deutschen Arbeitsfront: Die Durchdringung des Ostens in Rohstoff - und Landwirtschaft. Berlin. Als Quelle gedruckt in: 1999 - Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts. 2. Jg., Heft 4, Oktober 1987, S. 105 - 134.
- Gosewinkel, Dieter (2001). Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland. Göttingen.
- Hansen, Georg (1994). Schulpolitik als Volkstumspolitik. Quellen zur Schulpolitik der Besatzer in Polen 1939 - 1945. Münster/New York.
- Hansen, Georg (2003). Pluralitätsrhetorik und Homogenitätspolitik. In: Gogolin, Ingrid/Helmchen, Jürgen/Lutz, Helma/Schmidt, Gerlind (Hg.) 2003: Pluralismus unausweichlich? Blickwechsel zwischen Vergleichender und Interkultureller Pädagogik. Münster u. a., S. 59-73.
- Hansen, Georg (2004). Die Ethnisierung des deutschen Staatsbürgerrechts und seine Tauglichkeit in der EU. Zweites Forschungskolloquium des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften „Gesellschaftliche, kulturelle und politische Formierung Europas“ am 5. Mai 2004. URL: http://www.fernuni-hagen.de/KSW/forschung/pdf/fk2_ksw_hansen.pdf (Stand März 2006)
- Harten, Hans-Christian (1996). De-Kulturation und Germanisierung. Die nationalsozialistische Rassen- und Erziehungspolitik in Polen 1939-1945. Frankfurt/Main, New York.
- Hohenstein, Alexander (Pseudonym) (1961). Wartheländisches Tagebuch aus den Jahren 1941/42. Stuttgart.
- Hornung, Gabriele (1985). Schrimm, Schroda, Bomst ... Kein Roman. Hessisch Lichtenau.
- Klessmann, Christoph (1971). Die Selbstbehauptung einer Nation. NS-Kulturpolitik und polnische Widerstandsbewegung. Düsseldorf.
- Madajczyk, Czeslaw (1988). Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939 - 1945. Berlin und Köln.
- Majer, Diemut (1981). "Fremdvölkische" im Dritten Reich. Boppard.
- Rauschnig, Hermann (1930) Die Abwanderung der Deutschen aus Westpreußen und Posen nach dem Ersten Weltkrieg. Ein Beitrag zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen 1919 - 1929. Die Entdeutschung Westpreußens und Posens. Essen (Nachdruck Berlin 1988 Reiner Hobbing Verlag).
- Reichsgesetzblatt, 1938, Teil I, S. 799 (Reichsschulpflichtgesetz vom 6.

- Juli 1938) (Reichsgesetzblatt 1941, Teil 1, S. 282 in der Fassung vom 16. Mai 1941)
- Reichsgesetzblatt, 1939, Teil I, S. 438 ff. (Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. März 1939)
 - Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 44 vom 30. April 1943, 268 f. (Zwölfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. April 1943)
 - Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 44 vom 30. April 1943, 269 f. (Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf vom 25. April 1943)
 - Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 44 vom 30. April 1943, 271 f. (Erste Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches vom 25. April 1943)
 - Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau. Nr. 12 vom 18. Mai 1943.
 - Wächtler, Fritz (1941). Lehrer im volksdeutschen Kampf. München.
 - Wehler, Hans-Ulrich (1970). Polenpolitik im Deutschen Kaiserreich. In: ders. Kriesenherde des Kaiserreichs 1871 - 1918. Göttingen.
 - Wenning, Norbert (1999). Vereinheitlichung und Differenzierung. Zu den "wirklichen" gesellschaftlichen Funktionen des Bildungswesens im Umgang mit Gleichheit und Verschiedenheit. Opladen.
 - Lutz, Helma/Wenning, Norbert (Hg.) (2001). Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft. Opladen.
 - Wulf, Josef (1962). Lodz. Das letzte Ghetto auf polnischem Boden. Bonn.

Zitation

Empfohlene Zitation:

Hansen, Georg (2006). Schulpolitik im besetzten Polen 1939 - 1945. In: bildungsforschung, Jahrgang 3, Ausgabe 1,
URL: <http://www.bildungsforschung.org/Archiv/2006-01/polen/>

[Bitte setzen Sie das Datum des Aufrufs der Seite in runden Klammern und verwenden Sie die Kapitelnummern zum Zitieren einzelner Passagen]